



50 Jahre Musikverein Friolzheim

**Jubiläums
Bockbierfest**

mit

Maibaumaufstellung

Samstag, 28. April

Fassanstich

16Uhr - Marktplatz Friolzheim

Essen & Trinken bei Blasmusik

abends spielt:

Edelweiss 
EXPRESS

Eintritt Frei





SPANFERKELESSEN

bei der
FREIWILLIGEN FEUERWEHR FRIOLZHEIM

Pfingstsonntag, 20.05.2018 ab 11.00 Uhr

Mit Livemusik im großen Festzelt beim Feuerwehrgerätehaus

Neben unserer reichhaltigen Speisekarte bieten wir Ihnen auch Rostbraten mit Spätzle und Kartoffelsalat an.

**Ab 11.30 Uhr Spanferkel knusprig gebacken
mit frischem Brot inkl. 1 Fass Bier (5Liter)**

Ideal für Gruppen, Vereine, Familien

Essenszeiten für Spanferkel 11.30 – 13.00 Uhr , und 17.00 – 18.30 Uhr

Spanferkel nur auf Bestellung möglich !!!

Bestellung und Infos bis 06.05.2018 an: Ralph Benzinger, Tel. 07044-41253



Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Erklärung der Gemeindeverwaltung Friolzheim sowie der Schulleitung der Grundschule Friolzheim zur künftigen Schulkindbetreuung ab dem Schuljahr 2018 / 2019 aufgrund widersprüchlicher Informationen der letzten Tage

1. Sowohl die Gemeindeverwaltung als auch die Grundschule Friolzheim fühlen sich den ihnen in der Schule wie auch in der Schulkindbetreuung anvertrauten Kindern verpflichtet und werden auch künftig konstruktiv-sachlich an der Erfüllung ihres jeweiligen Betreuungsauftrages zusammenwirken.

2. Für die künftige Schulkindbetreuung werden auch weiterhin vorrangig die vorhandenen Räumlichkeiten des derzeitigen Horts sowie der Kernzeitbetreuung genutzt. Der Gemeinderat als Träger von Schule und Schulkindbetreuung kann bei Bedarf weitere Räumlichkeiten zur Nutzung in Betracht ziehen. Dies schließt auch die im Schulhaus vorhandenen Klassenräume insbesondere mit ein. Ob, welche und unter welchen Voraussetzungen diese Räume genutzt werden können, wird zu gegebener Zeit in gemeinsamer Abstimmung zwischen Gemeinderat und -verwaltung, der Schule sowie dem Honigtopf e. V. festgelegt.

3. Die unter 2. veröffentlichten Informationen wurden bereits vor dem Informationsabend am 12. April 2018 seitens Herrn Bürgermeister Michael Seiß sowohl schriftlich als auch mündlich zur Sprache gebracht und seitens der Schullektorin Frau Antje Waldenmaier mündlich mit einem Satz kommentiert. Sie gelten daher beiderseitig als bekannt.

Friolzheim, den 23.04.2018

Für die Grundschule: Antje Waldenmaier Für die Gemeindeverwaltung: Michael Seiß



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, den **02.05.2018** um **19:00 Uhr** in der Zehntscheune statt. Im Anschluss an die Sitzung des Gemeinderats lädt die Gemeinde Friolzheim anlässlich der Verpflichtung des wiedergewählten Bürgermeisters Michael Seiß zu einem Stehimbiss ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung des wiedergewählten Bürgermeisters Michael Seiß

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Seiß
Vorsitzender

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Friolzheim

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Dezember 2015 - GemO - hat sich der Gemeinderat am 23. April 2018 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beant-

worten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister. - § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen. - § 18 GemO –

Fortsetzung Seite 6

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000, Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, den 28.04.2018

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz Dillsteiner Str. 10a, Tel. (07231) 27845 Fax 927573

Sonntag, den 29.04.2018

Reuchlin-Apotheke (PF-Fußgängerzone) Westl. 10, Tel (07231) 102094 Fax 351998

Dienstag, den 01.05.2018

Apotheke am Ludwigsplatz Kriegstr. 2, Tel (07231) 977050 Fax 977051

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
 Di.: geschlossen
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
 Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
 (nach Vereinb.)
 Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 22, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim Tel.: 07231 308 9307 einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten: Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860
 Mo. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr
 Mo., Di., Do. 14:00 - 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

***Sterneninsel* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst**

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel. 07231-566 196 0,
E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Montags von 15 – 17 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung im Gewölbekeller der Zehntscheune beim Integrationsmanager Herrn Schlieske vom Internationalen Bund (IB) statt.

Fortsetzung von Seite 4

III. Sitzungen des Gemeinderats
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nicht-öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. - § 35 GemO -

§ 10 Verhandlungsgegenstände - entfällt, siehe nun § 13 -
§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

(2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Gemeinde veröffentlicht im eigenen Amtsblatt und auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Die Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie in mindestens einem der in Satz 1 genannten Medien veröffentlicht wurde. Die Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes gemäß § 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.2015 sind dabei anzuwenden.

§ 13 Tagesordnung, Verhandlungsgegenstände

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2. - § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

(4) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde Friolzheim zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugeworfen sind. Die Bestimmungen bezüglich

des Datenschutzes gemäß § 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.2015 sind dabei anzuwenden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. - § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und - (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. - § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. - § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohnern und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO kann bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats die Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn einer öffentlichen Sitzung statt. Sie soll regelmäßig, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr abgehalten werden. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt in der Regel der Vorsitzende, ggf. die anwesenden Vertreter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. - § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. - § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs.1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. - §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

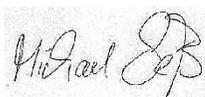
VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.04.01.2018 in Kraft.

§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 18.01.2016 außer Kraft. Friolzheim, den 23.04.2018



Michael Seiß
Bürgermeister

Hinweis:

In der gesamten Geschäftsordnung wird die männliche Form zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Hauptsatzung

vom 27. April 1987

in der Fassung vom 23.04.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23.04.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschuss des Gemeinderates

§ 4 Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1. Der Kindergartenausschuss

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Als beratende Mitglieder werden widerruflich der/die Kindergartenleiter/in, der/die Pfarrer/in der evangelischen Kirchengemeinde und der/die Vorsitzende des Elternbeirats bzw. deren jeweilige/r Stellvertreter/in berufen.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuss wird das in § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Kindergartenausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Kindergartenausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:

- 1.1. Personalangelegenheiten Kindergarten
- 1.2. Bedarfsplanung
- 1.3. sonst. Angelegenheiten des laufenden Betriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Kindergartenleitung bzw. der Verwaltung liegen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kindergartenausschuss über:

- 2.1. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen Entgeltgruppen S 2 - S 8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten und Arbeitern.

Die Entscheidungsbefugnis über Personalangelegenheiten des/der Kindergartenleiters/in bleibt beim Gemeinderat.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 17.500,- € im Einzelfall,
- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall,

2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen Entgeltgruppen 2 und 3 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Bereich Kindergarten wird hiervon ausgenommen.

Wird der Bürgermeister vom Kindergartenausschuss dazu ermächtigt, erledigt er zudem die personalrechtlichen Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2.1.

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall,

2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten unbeschränkt und von 3 bis zu 6 Monaten im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- €,

2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- € beträgt,

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall – der Vertragsvollzug unterliegt der Zustimmung des Gemeinderates, sofern der gezahlte Preis im Vergleich zu den gutachterlich festgestellten Werten nach oben abweicht,

2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500,- € im Einzelfall,

2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall,

2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**GEMEINDE FRIOLZHEIM
ENZKREIS**


Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beraten und wie folgt einstimmig beschlossen.

I. Feststellung der Jahresrechnung 2016

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 wird hiermit festgestellt

	2016	(zum Vergleich) 2015
1.1 im Verwaltungshaushalt		
Einnahmen / Ausgaben	10.761.731,77 €	9.653.343,16 €
1.2 im Vermögenshaushalt		
Einnahmen	3.777.761,36 €	2.125.689,87 €
Zu: neue Haushaltseinnahmereste	375.360,00 €	652.354,60 €
Zwischensumme	4.153.121,36 €	2.778.044,47 €
Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	652.354,60 €	729.000,00 €
Bereinigte Einnahmen	3.500.766,76 €	2.049.044,47 €
Ausgaben	2.137.107,30 €	2.082.077,01 €
Zu: neue Haushaltsausgabereste	3.625.746,50 €	2.262.087,04 €
Zwischensumme	5.762.853,80 €	4.344.164,05 €
Ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	2.262.087,04 €	2.295.119,58 €
Bereinigte Ausgaben	3.500.766,76 €	2.049.044,47 €
1.3 im Gesamthaushalt	14.262.498,53 €	11.702.387,63 €

2. Soweit noch nicht im Einzelfall beschlossen, stimmt der Gemeinderat den Mehrausgaben (über- und außerplanmäßige Ausgaben) gem. § 84 Abs. 1 GemO zu.

3. Den Veränderungen des Vermögens und der Schulden wird ebenfalls entsprochen.

4. Die aus der Anlage ersichtlichen Haushaltsreste werden gebildet.

II. Gegenüberstellung von Haushaltsplanung und Rechnungsergebnis

	Plan 2016	Ergebnis 2016	Abweichung in €	in %
Verwaltungshaushalt	9.718.330,00 €	10.761.731,77 €	1.043.401,77 €	10,74%
Vermögenshaushalt	2.572.578,00 €	3.500.766,76 €	928.188,76 €	36,08%
Gesamthaushalt	12.290.908,00 €	14.262.498,53 €	1.971.590,53 €	16,04%
Zuführungsrate	1.345.007,00 €	2.501.132,09 €	1.156.125,09 €	85,96%
Zuführung/ Entnahme von/zu Rücklage	- 1.098.000,00 €	632.146,13 €	1.730.146,13 €	157,57%

Gemäß § 80 GemO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

Während im Jahr 2015 – im Vergleich zur ursprünglichen Planung - das bessere Ergebnis auch aus dem Wegfall von Haushaltsresten entstand, so kann dieses Jahr sowohl der Verwaltungshaushalt als auch der Vermögenshaushalt besser abschließen. Wesentlich hierfür ist im Verwaltungshaushalt die positive Einnahmeentwicklung aus dem Interkom, in der Gewerbesteuer und aus dem Finanzausgleich. Im Vermögenshaushalt ist das bessere Ergebnis auf bisher nicht vollständig eingeplante Grundstückserlöse zurückzuführen.

Der Rechenschaftsbericht enthält den vollständigen Ausdruck der Haushaltsrechnung mit Anlagen.

III. Zuführung zum Vermögenshaushalt

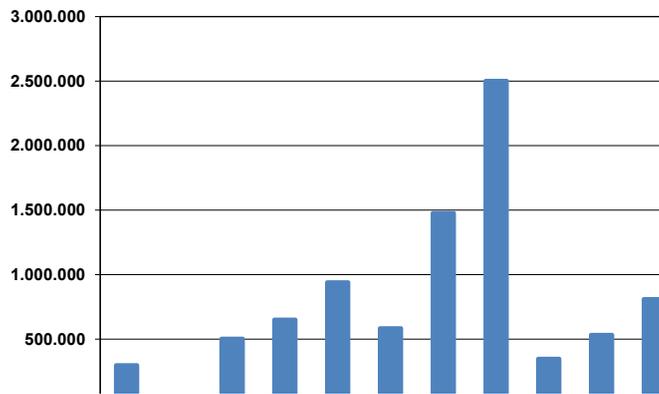
Der Verwaltungshaushalt enthält ein Einnahme-Soll von 10.761.731,77 € und ein Ausgabe-Soll von 8.260.599,68 €.

Zum Haushaltsausgleich kann eine

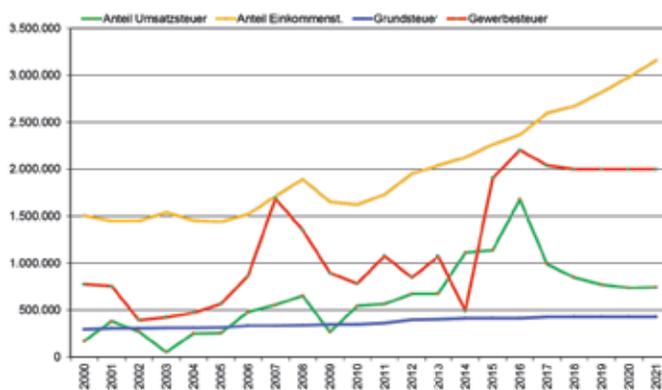
Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 2.501.132,09 €

getätigt werden.

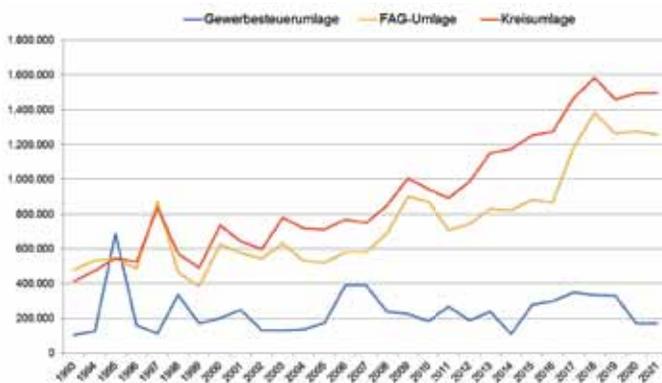
Zuführungsrate Jahresvergleich



Wichtige Einnahmen



Ausgabeumlagen



IV. Offenlage der Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 liegt gem. § 95 Abs. 3 der GemO in der Zeit von

Freitag, den 27.04.2018
bis

Mittwoch, den 09.05.2018
jeweils einschließlich

zur Einsichtnahme durch die Bürger und Abgabepflichtigen im Rathaus Friolzheim, Marktplatz. 7, 71292 Friolzheim, Zimmer Nr. 2 - oder im Vertretungsfalle Zimmer Nr. 4 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Enzkreis

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 95 Abs. 3 GemO unverzüglich mitzuteilen. Unter Vorlage sämtlicher Verfahrensakten wird diese Mitteilung in Bälde vollzogen.

Pfingstmarkt 2018

Man mag es kaum glauben: Gerade erst hat sich der Frühling nach einem allzu langen Winter zart aus der Deckung getraut, da steht schon wieder der Friolzheimer Tag der Tage an:

In rund drei Wochen ist wieder Pfingstmarkt!

Am Pfingstmontag, den 21. Mai 2018 laden alle Friolzheimer Vereine, Institutionen und natürlich die Gemeinde selbst herzlich zum nunmehr 185. Friolzheimer Pfingstmarkt ein.

Auf dem seit 1832 bestehenden Markt wird auch 2018 wiederum tausendfacher Trubel in unseren Straßen und Gassen einziehen. Dafür sorgen neben der tollen Stimmung und dem traditionell guten Wetter ("bestellt" ist es zumindest) vor allem die rund 140 Stände, die neben dem vielfältigen Markttreiben auch allerlei Kulinarisches für unsere Gäste bereithalten.

Friolzheims "Nationalfeiertag" kann kommen!

In der Ortsmitte wird es in gewohnter Manier ein buntes Jahrmarktstreiben mit Fahrgeschäften und Buden geben. Der Markt ist von 8 - 18 Uhr geöffnet. Alles in allem viele gute Gründe, auch in diesem Jahr zum Pfingstmarkt nach Friolzheim zu kommen!

Um dem erwarteten, alljährlichen Besucheransturm gerecht zu werden, werden auch in diesem Jahr zahlreiche zusätzliche Parkplätze **kostenlos** ausgewiesen.

Stressfrei, bequem und umweltfreundlich reist es sich aber am besten mit unserem Shuttlebus-Service an, der alle "Marktwilligen" **kostenlos** aus den umliegenden Gemeinden abholt und sicher und entspannt wieder nach Hause bringt!

Es ist also wieder allerhand geboten - wir sehen uns auf dem Pfingstmarkt und freuen uns sehr auf Ihren Besuch in Friolzheim!

FSJ im Kindergarten Friolzheim

In Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk bietet die Gemeinde Friolzheim eine FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr) für das Kindergartenjahr 2018/2019 im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe der Gemeinde an.

Die Stelle ist für die Zeit vom **1. September 2018 bis zum 31. August 2019** zu besetzen.

Weitere Infos erhalten Sie gerne bei unserem Kindergartenteam unter Tel. 42666 bzw.

kindergarten-friolzheim@t-online.de.

Bewerbungen können beim Kindergarten oder auf dem Rathaus abgegeben werden.

Weitere Infos zum FSJ erhalten Sie auch unter:

www.ran-ans-leben.de/fsj.

Wir bitten um Beachtung

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung am 30.04.2018

Am Montag, den 30.04.2018 haben die Fachämter der Gemeindeverwaltung Friolzheim geschlossen.

Das Bürgerbüro ist an diesem Tag zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Am Mittwoch, den 02.05.2018 sind dann wieder alle Abteilungen zu den gewohnten Zeiten für Sie da.
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Wasserversorgung

Turnusmäßiger Wechsel der Hauptwasserzähler

Sehr geehrte Kunden, hiermit möchten wir Sie über den turnusmäßigen Wechsel der Hauptwasserzähler informieren. Nach dem Bundeseichgesetz sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die Zähler nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszuwechseln. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aus verwaltungs- u. ausführungstechnischen Gründen nicht möglich ist, individuelle Termine zu vereinbaren. **Daher kommt der örtliche Wassermeister ohne Voranmeldung tagsüber, abends und auch samstags zu Ihnen.** Der Mitarbeiter kann sich ausweisen und wir setzen den respektvollen Umgang mit unserem Mitarbeiter voraus. **Der freie Zugang zum Hauptwasserzähler sollte schon in Ihrem eigenen Interesse jederzeit möglich und diese wichtige Absperrvorrichtung für den Notfall voll funktionsfähig sein.** Sollten Sie noch Fragen hierzu haben, dürfen Sie sich gerne bei uns melden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sperrungen im Marktplatzbereich

Samstag, 28.04.2018, Bockbierfest Musikverein

Am Samstag, 28.04.2018, wird das Bockbierfest und das 50-jährige Jubiläum des Musikvereins stattfinden.

Für den Zeltaufbau wird der Marktplatzbereich bereits ab Freitag, 27.04.2018, 18 Uhr gesperrt werden.

Aufgrund des besonderen Festes (Jubiläum) hat der Gemeinderat dem Antrag des Musikvereins entsprochen, dass die engagierte Band am Samstag bis 24.00 Uhr spielen darf. Der Verein wird die direkten Angrenzer noch gesondert informieren.

Die Anliegenschaft des Marktplatzes wird um Verständnis gebeten.

Gemeinde Friolzheim

Gemeindeverwaltung sucht alten Kühl- oder Gefrierschrank

Für ein Leseprojekt in unserer Gemeinde sucht das Rathaus einen ausgedienten Kühl- oder Gefrierschrank. Funktionsfähig muss dieser nicht mehr sein, er sollte lediglich sauber und dicht sein, eine Größe von mindestens 160 cm haben und möglichst intakte Zwischenböden besitzen. Wir würden uns über Hinweise unter E-Mail info@friolzheim.de oder Telefon 9036-25 sehr freuen!

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 14,35 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Aus der Arbeit des Gemeinderates

In seiner Sitzung vom 23.04.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Forsthaushalt für die Wirtschaftsjahre 2017/2018

a) Beschluss über den Jahresabschluss für das Jahr 2017

b) Beschluss über die Planung für das Jahr 2018

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Roth, Herrn Krail und Herrn Mades vom Forstamt beim Landratsamt Enzkreis.

Herr Roth erläutert im Weiteren die Zahlen für die Jahre 2017 und 2018.

Bei den Stürmen im Januar waren im Wald vereinzelt Sturmschäden aufgetreten, die im laufenden Forstwirtschaftsjahr aufgearbeitet werden müssen.

Nach wie vor sind die Aufwendungen für die Bestandpflege im Friolzheimer Gemeindewald sehr hoch und es wird noch einige Jahre dauern, bis der Forsthaushalt schwarze Zahlen schreibt.

Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss bezüglich des Jahresabschlusses 2017 und die Planung für 2018.

Im Weiteren erläutert Herr Roth noch den derzeitigen Stand bezüglich des Kartellverfahrens bei der Forstbewirtschaftung.

Erwartet wird, dass im Juni ein Urteil des BGH gefällt wird, je nach Urteilsgang kann dann weiter agiert werden.

Die seit längerer Zeit aktive Projektgruppe mit Gemeinde und Landkreisvertretern wird dann entsprechende Vorschläge machen.

c) Verabschiedung von Revierförster Krail und Vorstellung des neuen Revierförsters Herrn Mades

Der Vorsitzende stellt fest, dass Revierförster Krail seit 2005 den Gemeindewald in Friolzheim mit betreut hatte. Seit 01.02.2018 ist Herr Krail in Ruhestand, er bedankt sich bei ihm für die geleistete Arbeit und den guten Zustand des Waldes.

Auch hat Herr Krail eine entsprechende Übergabe an seinen Nachfolger Herrn Revierförster Mades durchgeführt. Als kleines Dankeschön überreicht der Vorsitzende noch einen kleinen Geschenkkorb an Herrn Krail.



Herr Roth stellt noch fest, dass die angedachte Maßnahme eines Alt- und Totholzkonzeptes im Bereich des Betzenbuckels, Gewann Tobel, entwickelt werden muss.

Eine entsprechende Vorstellung im Gemeinderat wird noch erfolgen.

Bei einer Ortsbegehung 2017 wurde dem Gemeinderat diese Maßnahme bereits vorgestellt.

2. Bauvorhaben Mehrzweckgebäude

a) Vergabe Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Zu dem Punkt Mehrzweckgebäude begrüßt der Vorsitzende Herr Architekt Voigt, der dem Gemeinderat die einzelnen Punkte vorstellt.

Bei dem Punkt SiGeKo wurden vom Architekturbüro 2 Fachbüros angefragt, die beide ein Angebot abgegeben haben und fachlich geeignet sind.

Der günstigere Anbieter ist das Büro Hess aus Kirchheim/Teck mit einer Angebotssumme von 7.571,97 Euro.

Im Weiteren erläutert Herr Voigt nochmals die erforderlichen Arbeiten und beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderates.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat die Vergabe dieser Arbeiten an das Büro Hess.

b) Vergabe Bauphysik

Auch hier hatte das Architekturbüro zwei Büros angefragt, die beide ein Angebot abgegeben hatten.

Das Büro EGS Plan GmbH aus Stuttgart war mit einer Angebotssumme von 11.267,99 Euro das günstigere Büro.

Aufgabe des Büros ist, unter anderem den EnEV-Nachweis zu führen und das Architekturbüro bei den Themen Wärmeschutz, Dämmung, Raumakustik (insbesondere im Sitzungssaal) entsprechend zu unterstützen.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat die Vergabe an das Büro EGS Plan GmbH.

c) Kostenfortschreibung

Anhand einer Kostenliste stellt Herr Architekt Vogt nochmals den derzeitigen Stand der Kosten dar. Insbesondere wurden die Ergebnisse des Workshops sowie weitere hinzugekommene Punkte mit eingerechnet.

Anhand der vorliegenden Kostenliste erläutert er detailliert die einzelnen Kostenpunkte.

Als Bruttogesamtsumme liegt das Bauvorhaben inzwischen bei einer Summe 3,595 Mio. Euro.

Im Weiteren beantwortet Herr Voigt noch verschiedene Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aktuellen Kostenaufstellung.

d) Vorstellung weiterer Ansätze für die DRK-Unterbringung

Herr Voigt hatte sich nochmals intensiv Gedanken über die vom Gemeinderat gewünschte Unterbringung des DRK's gemacht.

Im Weiteren stellt er dem Gemeinderat zwei mögliche Varianten bezüglich der Unterbringung des DRK's bzw. dessen Fahrzeuge vor.

Bei der Variante 1 könnte die große Garage so an die Bestandsgarage des alten Hermann-Hauses gesetzt werden, dass im Zwischenraum noch Platz ist für eine weitere große Garage.

Bei der 2. Variante könnten die drei bestehenden Fertigaragen inklusive der großen Garage in Richtung Seestraße versetzt werden.

Denkbar wäre, dass bei dieser Lösung die Hermann-Garage noch erhalten bleibt und auch genügend Stellplätze für die Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Im Weiteren werden die beiden Varianten im Gemeinderat diskutiert, für beide Varianten werden Vor- und Nachteile gesehen.

Bei der vorliegenden Variante 2 wird aus der Mitte des Gemeinderates noch vorgeschlagen, die Garagen anders zu platzieren, damit möglicherweise noch Platz für eine weitere große Garage an der Seestraße entsteht.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darum gebeten, die beiden Varianten mit dem zukünftigen Nutzer - dem DRK - durchzusprechen und von dort eine Rückmeldung einzuholen.

Diese Rückmeldung sollte bis zur Mai-Sitzung vorliegen.

3. Vorstellung Gewässerentwicklungsplan - Beauftragung des weiteren Vorgehens

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Geyer und Herrn Maier vom Büro Klinger & Partner. Im Weiteren erläutert er nochmals kurz die Vorgeschichte sowie die stattgefundenen Gespräche mit Landratsamt und dem Fachbüro.

Anschließend erläutert Frau Geyer den vom Büro aufgestellten Gewässerentwicklungsplan.

Neben einer Bestandsaufnahme und einer Defizitanalyse ist insbesondere Aufgabe des Gewässerentwicklungsplanes ein Maßnahmenkonzept zu entwickeln.

Ziel des Gewässerentwicklungsplanes ist es unter anderem, dass durch mögliche Maßnahmen bisher angedachte Regenrückhaltebecken entfallen können.

Anhand von verschiedenen Bildern bzw. Lageplänen erläutert sie detailliert die vorgenommene Untersuchung sowie mögliche Maßnahmenvorschläge für die einzelnen Bereiche des Seegrabens.

Als nächster Schritt wäre denkbar, eine Machbarkeitsstudie bezüglich der vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen aufzustellen sowie konkrete Maßnahmen für die Bereiche zu benennen.

Festgestellt wird, dass diese Maßnahmen der Regenrückhaltung dienen.

Der Seegraben könnte möglicherweise so aufdimensioniert werden, dass keine weiteren Regenrückhaltemaßnahmen notwendig sind.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden verschiedene Rückfragen bzw. Anmerkungen zu dem vorliegenden Gewässerentwicklungsplan geäußert.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass als nächster Schritt eine Machbarkeitsstudie durch das Büro mit entsprechenden Kostenaussagen zu den einzelnen Maßnahmen entwickelt werden soll.

4. Vergaben

4.1 Rückhaltebecken Hohlweg

- Bauarbeiten sowie Beauftragung Mehraufwand Ingenieursleistungen -

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herr Kömpf vom Büro Klinger & Partner.

Das Büro hatte eine beschränkte Ausschreibung für das geplante Erdbecken im Bereich Hohlweg durchgeführt.

Von den 5 angeschriebenen Firmen hatten alle ein Angebot abgegeben, die Angebote wurden fachlich und rechnerisch geprüft.

Das günstigste Angebot wurde von der Firma Hasenmaier mit einer Bruttoangebotssumme von 77.499,54 Euro abgegeben.

Herr Kömpf stellt noch fest, dass die Baupreise in den letzten Monaten sehr stark angezogen haben und die Angebotssumme deshalb über der damals vorliegenden Kostenschätzung liegt.



Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Arbeiten an die Firma Hasenmaier.

Im Weiteren erläutert Herr Kömpf noch den entstandenen Mehraufwand bezüglich der Ingenieursleistungen für das geplante Regenbecken.

Ursprünglich war vorgesehen dieses Projekt auf Stundenbasis abzurechnen, dies konnte jedoch vom Büro so nicht umgesetzt werden. Das Büro hatte daraufhin mit der Verwaltung entsprechende Gespräche geführt und einen Kompromissvorschlag bzw. ein neues Honorarangebot eingereicht.

Vorgeschlagen wird, dass Teile der örtlichen Bauüberwachung durch den neuen technischen Leiter Herr Bauer übernommen werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Vorgehensweise des Büros kritisiert.

Herr Kömpf beantwortet dazu noch verschiedene Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates.

Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit dem vorgeschlagenen Honorarangebot des Büros Klinger & Partner zu einer Angebotssumme von 11.408,81 Euro zuzustimmen.

4.2 Außentürelement Kindergarten Mönzheimer Str. 14, Bestandsgebäude Haus 2

Zur Nutzung einer Außenbereichsfläche als Spielfläche soll ein geringfügiger Umbau im Bereich des Bestandsgebäudes Haus 2 erfolgen.

Die Verwaltung hatte hierzu zwei Angebote von Firmen angefordert.

Die Firma Widmann aus Wurmberg hatte mit einer Angebotssumme von 5.999,98 Euro das günstigere Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Arbeiten an die Firma Widmann.

5. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 - Kenntnisnahme und Feststellung -

Anhand verschiedener Schaubilder bzw. Grafiken erläutert Gemeindegamster Britsch die verschiedenen Eckzahlen bei der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2016, auf die zugestellten umfangreichen Unterlagen nimmt er dabei Bezug.

Insbesondere erläutert er die Änderungen bei den Einnahmen- und Ausgabenposten und spricht die Themen Ausgabenreste bei verschiedenen Maßnahmen sowie die Rücklageentwicklung der Gemeinde an.

Im Weiteren beantwortet er verschiedene Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig Kenntnis von der aufgestellten Jahresrechnung und stellt diese, wie vorliegend, fest (auf die entsprechende Veröffentlichung in diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen).

6. Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Vorsitzende verweist auf die zugestellten Beratungsunterlagen.

Bezüglich der Geschäftsordnung soll neben der nach wie vor als Hauptmedium gesehenen Veröffentlichung im Mitteilungsblatt auch eine Veröffentlichung der Sitzung im Internet möglich sein.

Selbstverständlich wird die Sitzungsladung wie bisher im Schaukasten der Gemeinde ausgehängt.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird festgestellt, dass das Amtsblatt wie bisher auch weiter das Hauptverkündigungsorgan der Gemeinde bleiben soll.

Bezüglich der angedachten Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit diese wie vorgeschlagen zu ändern und eine Veröffentlichung der Tagesordnungen der Gemeinderatssitzung auch im Internet zuzulassen.

Im Weiteren geht der Vorsitzende auf die Änderungsvorschläge bezüglich der Hauptsatzung ein. Die Verwaltung hatte hier eine Umfrage bei verschiedenen Nachbargemeinden gemacht und festgestellt, dass insbesondere bei dem Punkt „Zuständigkeiten des Bürgermeisters“ die einzelnen Geldbeträge seit vielen Jahren nicht verändert wurden und nicht mehr ganz zeitgemäß sind.

Diese sollten deshalb etwas nach oben angepasst werden. Der Gemeinderat fasst einstimmigen Beschluss bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung (die geänderte Hauptsatzung und die geänderte Geschäftsordnung werden ebenfalls im Mitteilungsblatt der Gemeinde abgedruckt, auf diese Veröffentlichung wird entsprechend verwiesen).

7. Anfragen und Bekanntgaben

a) Protokoll Diakonieverbandssitzung

b) geplante FFH Verordnung

Aus der Mitte des Gemeinderates wird hier der Bereich Gewerbegebiet Steinäcker-Ost bzw. Kleintierzuchtverein angesprochen.

Hier sollte die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben, dass dort eine zukünftige Entwicklung der Gemeinde möglich bleibt.

c) Baumfällarbeiten im Bereich Ameiser Grund

Hier mussten auf dem Gemeindegrundstück an der Wimsheimer Straße verschiedene Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden.

d) Kinderbetreuung in der Gemeinde Friolzheim

Der Vorsitzende verweist auf eine gemeinsame Klärung der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung. Diese soll im Amtsblatt abgedruckt werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird gefordert, dass diese gemeinsame Erklärung dann auch als weiterer Elternbrief durch die Schule veröffentlicht wird.

e) Aus der Mitte des Gemeinderats

Angesprochen werden hier folgende Themen:

- Neubauvorhaben Gartenstr. 7/1
- Baustelle in der Pforzheimer Straße
- Absenkung im Friedhofsbereich
- Absenkung im Bereich Spielplatz Brühlstraße
- Wasserentnahme auf dem Friedhof
- defekte Friedhofstüre
- geplante Hütte beim Modulbau

Die nächste reguläre Sitzung des Gemeinderates wird am 14. Mai 2018 stattfinden.

Bei einer Sondersitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 2. Mai 2018 wird die Wiederverpflichtung von Herrn Bürgermeister Seiß mit anschließendem Stehimbiss erfolgen.

Kulturkreis Zehntscheune



Nächste Termine 2018

10.05.2018 **Spieletreff "Spielscheuer"**
 Brettspiele, Kartenspiele, Würfelspiele u.a.
 Beginn: 19:30 Uhr, kein Eintritt
 Altersbereich: ab 16 bis 100 Jahre
 Info: www.spielscheuer.de

23.06.2018 **novemberliebschaften**
 Marina Capek & Manne Wirth bieten Chansons
 in einer Musikmischung der besonderen Art
 Beginn: 20:00 Uhr, Einlass: 30 Minuten vor Beginn
 12,- € Vorverkauf im Bürgerbüro, 15,- € Abendkasse

Programmvorschau 2018:
 08.07.2018, 11.00 Uhr: Jazz Trio Pforzheim - OpenAir
 28.09.2018, 19.30 Uhr: Ernst Konarek „Wilhelm Busch“
 20.10.2018, 20.00 Uhr: Christa Rothacker „Pflege für Alle ...“, Comedy
 24.11.2018, 20.00 Uhr: S. Dietz / B. Kerth „Naschen, Lauschen, Staunen...“

www.facebook.com/KulturkreisZehntscheune/

Soziale Dienste



Schwester Karoline Haus Friolzheim

Wir beraten und informieren Sie gerne in einem persönlichen Gespräch oder schicken Informationsmaterial zu. Altenheimat gemeinnützige GmbH

Schwester-Karoline-Haus
 Leiterin Heimverbund
 Eva Trede-Kretzschmar
 Schulstr. 17, 71292 Friolzheim
 www.altenheimat.de



Heimplatzbelegung
 E-Mail: skh@altenheimat.de
 Tel.: 07044 91585-40
 Fax: 07044/91585-41
 Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr

Pflegedienstleitung
 Tel.: 07044 91585-31
Wohnbereich 1
 Tel.: 07044/91585-10
Wohnbereich 2
 Tel.: 07044/91585-20

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine

Verschiedenes

Stiftung Umweltpreis der Sparkasse Pforzheim Calw

Die Stiftung Umweltpreis der Sparkasse Pforzheim Calw vergibt 2019 zum 13. Mal Preise für

- herausragende Leistungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation, die dem Umweltschutz und der Gesundheitsvorsorge dienen, sowie für
- die engagierte und erfolgreiche Vermittlung von Wissen, wie sich technische, wissenschaftliche und sozio-ökonomische Entwicklungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen auswirken können.

Der Hauptpreis beträgt 10.000 EURO.

Besonders erwünscht sind Bewerbungen mit einem mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Region Nord-schwarzwald.

Bewerben können sich: Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Institutionen, Schulen oder Hochschulen.

Der Leistungsrahmen umfasst multiple Aspekte der Umweltproblematik und ist in den Statuten der Umweltstiftung geregelt. Weitere Bewerbungsunterlagen und die Statuten der Stiftung können gerne angefordert werden. Unterlagen, die Aufschluss über die geforderten Qualitäten der Leistungen geben, sind bis spätestens **17. August 2018** an folgende Adresse zu richten:

Sparkasse Pforzheim Calw, Stiftung Umweltpreis
 Geschäftsführerin Frau Katrin Zauner, Sparkassenplatz 1,
 75365 Calw

E-Mail: stiftung.umweltpreis@cw-net.de

www.sparkasse-pforzheim-calw.de/stiftungen

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne Flach	Rund Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würtemberg	Sonstiges
APRIL					
26 Do					
27 Fr		14:00 - 17:30	9:00 - 12:30		
28 Sa		13:00 - 16:00	8:30 - 11:30		
29 So					18. KW
30 Mo					

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne Flach	Rund Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würtemberg	Sonstiges
MAI					
1 Di	Maifeiertag				
2 Mi		9:00 - 12:30	14:00 - 17:30		
3 Do					
4 Fr		9:00 - 12:30	14:00 - 17:30		
5 Sa	X	8:30 - 11:30	13:00 - 16:00		
6 So					19. KW
7 Mo					
8 Di		14:00 - 17:30			
9 Mi					E-Geräte*
10 Do	Himmelfahrt				
11 Fr					
12 Sa		13:00 - 16:00	8:30 - 11:30		
13 So					20. KW
14 Mo					
15 Di			14:00 - 17:30		
16 Mi		□			
17 Do		● 9:00 - 12:30	14:00 - 17:30		

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
Ja () Nein ()
 (Zutreffendes bitte ankreuzen).
 Zu verschenkende Gegenstände:
 Gesuchte Gegenstände:
 (Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Jubilare



Glückwünsche

Rainer Faas, Schulstr. 15, 85 Jahre am 02.05.2018
Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm im neuen Lebensjahr alles Gute!

Kindergarten Friolzheim



Besuch bei der Sparkasse

Am Mittwoch, den 11. April 2018, besuchten die XL-Kinder in zwei Gruppen die Sparkassenfiliale in Friolzheim. Wir wurden freundlich begrüßt und von Frau Ochs durch die Filiale geführt.

Zu Beginn wurden uns alle sieben verschiedenen Euro-Geldscheine gezeigt. Die Geldscheine wurden genauestens betrachtet und Frau Ochs hat uns die verschiedenen Merkmale und Unterschiede erklärt. Anschließend wurde uns die Münzzählmaschine gezeigt, in die Frau Ochs ein mit Münzen gefülltes Sparschwein schüttete. Innerhalb kürzester Zeit hat die Maschine die vielen Münzen gezählt. Das war toll! Nun ging es noch in den Raum mit den vielen Schließfächern die in zwei großen Tresoren sicher verschlossen sind. Frau Ochs öffnete die große, schwere Türe und nahm ein Schließfach heraus. Gemeinsam öffneten wir die Kiste und darin befand sich ein süßer Schatz. Jedes Kind bekam ein kleines Päckchen MAOAM. Zuletzt konnten wir uns noch den Geldautomaten anschauen und natürlich wurden alle Fragen der Kinder beantwortet.

Wir bedanken uns für einen sehr interessanten Vormittag in der Sparkasse.



Besuch im KIBUNGU

Am Morgen des 16.4. 2018 herrschte im Kindergarten große Aufregung! Am Weihnachtsbasar hatte der Vorschuljahrgang mit seinem Stand reichlich Geld eingenommen und nun stand der erste Ausflug an. Mit einem Bus der Firma Seitter wurden wir direkt am Kindergarten abgeholt und ins KIBUNGU nach Wurmberg gefahren. Die meisten Kinder kannten sich bestens aus und so ging das Umziehen und Plätze finden schnell. Im Sturm eroberten die Kinder alle Spielgeräte und nutzten sämtliche Möglichkeiten voll aus. Da wir das KIBUNGU ganz für uns alleine hatten konnten die Kinder sich mit ihren Freunden austoben. So manches Kind probierte Möglichkeiten

aus, die sonst wohl unausprobiert geblieben wären und wuchs über sich hinaus! Auch wir Erzieher bewunderten den Mut und die Ausdauer unserer Kinder und sahen ganz neue Seiten. Die Frühstückspause fiel darum auch ziemlich kurz aus, der Spaß an den Geräten war einfach zu groß. Auf der Rückfahrt war es im Bus ziemlich leise, alle waren erschöpft aber glücklich.



Die XL-Kinder und ihre Erzieher